

**Beschlussbegründung**  
**zur Änderung der Anlage A „Anerkannte Untersuchungs- und**  
**Behandlungsmethoden“ der BUB-Richtlinien**  
**vom 16. November 2004**

**Änderung der Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung**  
**Opiatabhängiger: Übergangsregelung gem. § 11 Abs. 2**

In der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 vorgeschrieben, dass nur solche Ärzte Substitutionsmittel verschreiben dürfen, die Mindestanforderungen an eine suchtttherapeutische Qualifikation erfüllen, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden. In § 5 Abs. 3 der BtMVV ist als Ausnahmeregelung festgelegt, dass Ärzte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, unter bestimmten Umständen für höchstens drei Patienten Substitutionsmittel verschreiben dürfen („Dreier-Regelung“). Der Bundesausschuss hatte diese Regelung der BtMVV übergangsweise bis Ende 2004 auch für die vertragsärztliche Substitution zugelassen.

Seit Inkrafttreten der neuen Substitutionsrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zum 01.01.2003 haben eine Vielzahl von KV'en darauf hingewiesen, dass insbesondere in ländlichen Bereichen Sicherstellungsprobleme hinsichtlich der substitutionsgestützten Behandlung bestehen und sich zum Teil in den letzten beiden Jahren erheblich verschärft haben. 18 von 23 KV'en haben deshalb in einer Umfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Mitte 2004 darum gebeten, unbedingt die in der BtMVV vorgesehene Dreier-Regelung auf Dauer auch für die vertragsärztliche Versorgung zu übernehmen.

Der Unterausschuss Ärztliche Behandlung hat diese Problematik diskutiert und empfiehlt, die in § 5 Abs. 3 der BtMVV vorgesehene Ausnahmeregelung inhaltsgleich und ohne Befristung in die BUB-Richtlinie des Bundesausschusses Anlage A Nr. 2 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) zu übertragen.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Gemeinsamer Bundesausschusses  
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess